

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

des Abgeordneten Neubauer
und weiterer Abgeordneter

betreffend Sanierung der verfassungswidrigen Pensionsanpassung 2008
eingebraucht im Zuge der Debatte über die Dringliche Anfrage an den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betreffend „Soziale Verantwortung statt sozialistischem Versagen in der Arbeitsmarktpolitik und in der Armutsbekämpfung“, in der 39. Sitzung des Nationalrates am 15. Oktober 2009

Die Pensionserhöhung 2008 hat für erhebliche Aufregung, Unverständnis und bürokratischen Aufwand gesorgt. Insbesondere die Tatsache, dass Pensionsbezieher, die eine Pension unterhalb des Ausgleichszulagenrichtsatzes von 747 Euro beziehen, eine prozentuell geringere Pensionserhöhung zuteil wurde, als etwa Bezieher von Pensionen zwischen 747 und 2160 Euro, hat für berechnigte Empörung unter den Betroffenen gesorgt.

Nach einem von der FPÖ in Auftrag gegebenen Gutachten widerspricht diese Regelung klar dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz, der – nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes – auch ein allgemeines Sachlichkeitsgebot für gesetzliche Regelungen beinhaltet. Es ist verfassungswidrig, dass diejenigen, die besonders wenig Pension haben, eine vergleichsweise geringere Erhöhung erhalten als jene, die eine höhere Pension haben (so auch – konkret auf die gegenständlich relevierte Grundlage der Pensionsanpassung bezogen – die Verfassungsexperten *Öhlinger* und *Funk* im „Kurier“ vom 29.1.2008). Der Umstand nämlich, dass für Pensionsbezieher mit Pensionen unterhalb des Ausgleichszulagenrichtsatzes von 747 Euro die Pensionsanpassung lediglich 1,7 Prozent ausmacht, zumal die Erhöhung höherer Pensionen 2,9 Prozent ausmacht, ist unsachlich und daher verfassungswidrig.

Zu diesem Schluss kommt auch das OLG Wien in einem jüngst gefassten Beschluss zu einem mit Unterstützung der FPÖ angestregten Verfahren:

Gegen die Bestimmung des § 634 Abs 10 ASVG idF 68. ASVG-Novelle, BGBl I Nr 101/2007, bestehen folgende, vom Obersten Gerichtshof bereits an den Verfassungsgerichtshof herangetragene und vom Berufungsgericht geteilte verfassungsrechtliche Bedenken:

Die Pensionsanpassung 2008 sieht eine nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelte Erhöhung vor, die höher ausfällt, je niedriger die Pension ist. So werden Pensionen von EUR 747, -- bis EUR 1.050, -- um einen Fixbetrag von 21,-- EUR - das entspricht 2,81% bis 2% - erhöht. Beträgt die Pension mehr als EUR 1.050 und höchstens EUR 1.700, so wird sie um 2% erhöht. Pensionen über EUR 1.700,-- bis EUR 2.161,50 werden um einen Prozentsatz, der mit zunehmender Pensionshöhe von 2% auf 1,7% absinkt, erhöht. Ab einer Pensionsleistung von mehr als EUR 2.161,50 gebührt ein Fixbetrag in der Höhe von EUR 36,75. Die niedrigsten Pensionen (Pensionen unter dem Ausgleichszulagen-Richtsatz von EUR 747, --) werden demgegenüber nur um 1,7% erhöht. Demnach werden im Zuge der Pensionsanpassung 2008 Pensionen unter EUR 747,-- unterdurchschnittlich, nämlich um 1,7% erhöht, während Pensionen zwischen EUR 747,-- und EUR 2.160,-- stärker erhöht werden.

Der Gleichheitsgrundsatz beinhaltet nun nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs auch ein allgemeines Sachlichkeitsgebot für gesetzliche Regelungen. Es erscheint unsachlich und damit verfassungswidrig, dass diejenigen, die eine besonders geringe Pension haben, eine vergleichsweise geringere Erhöhung erhalten als jene, die eine höhere Pension beziehen, konkret, dass für Pensionsbezieher mit Pensionen unterhalb des Ausgleichszulagen- Richtsatzes von EUR 747, -- monatlich die Pensionsanpassung lediglich 1,7 % beträgt, während die Erhöhung höherer Pensionen bis zu 2,81 % beträgt.

Diese Verfassungswidrigkeit der Pensionserhöhung 2008 wird durch die gleichzeitig erfolgte Anhebung der Ausgleichszulagen-Richtsätze um 21, -- EUR für alleinstehende Pensionsbezieher und von ca 29,-- EUR für Ehepaare zwar in manchen Fällen gemildert, jedoch nicht grundsätzlich behoben.

Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass es sich bei der Ausgleichszulage - im Gegensatz zur Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung - um keine (beitragsfinanzierte) Versicherungsleistung im engeren Sinn, sondern um eine Leistung mit Fürsorge- (Sozialhilfe-) charakter handelt. Es ist daher schon vorn Ansatz her jedenfalls zweifelhaft, ob die Gewährung einer staatlichen Sozialleistung (Ausgleichszulage) überhaupt geeignet ist, eine Verfassungswidrigkeit einer gesetzlichen Pensionsregelung zu sanieren.

Weiters ist gemäß § 108h Abs 2 ASVG eine (erhöhte) Ausgleichszulage bei einer - auch zukünftigen - Pensionsanpassung nicht zu berücksichtigen, weshalb die Bezieher von Kleinstpensionen (unter dem Ausgleichszulagen-Richtsatz) durch eine zu geringe Erhöhung ihrer Pension im Zuge der Pensionsanpassung 2008 auch bei zukünftigen Pensionsanpassungen einen fortwirkenden Einkommensverlust erleiden können. Es erscheint auch sachlich nicht nachvollziehbar, dass Pensionen, die unter dem Ausgleichszulagen- Richtsatz liegen, geringer erhöht werden, als Pensionen über dem Ausgleichszulagen-Richtsatz, obwohl Pensionsbezieher aus unterschiedlichen Gründen (etwa eines höheren Partnereinkommens oder einer von anderer Seite bezogenen Pension) gar keine Ausgleichszulage erhalten. Die Erhöhung der Ausgleichszulage kommt auch dann nicht zum Tragen, wenn in einem Haushalt lebende Ehegatten jeweils Pensionen unter dem Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende erhalten, die in der Summe jedoch den Ausgleichszulagen-Richtsatz für Ehepaare übersteigen. In diesem Fall ist ebenfalls sachlich nicht nachvollziehbar, warum die Pensionen der beiden Ehegatten nur um 1,7% erhöht werden sollen, während andere betragsmäßig gleich hohe Pensionen um 2% erhöht werden.

Schließlich teilt das antragsteilende Gericht auch die von der Berufungswerberin aufgezeigten Bedenken im Hinblick auf die unsachlich benachteiligende Behandlung von Frauen, die durch diese Regelung in weitaus stärkerem Maße als Männer betroffen sind (<http://www.sozvers.at/hvb/statistik>).

Die dargelegten verfassungsrechtlichen Bedenken wegen Verletzung des Gleichheitssatzes bestehen auch im Hinblick auf einen unzulässigen Eingriff in das Eigentumsrecht, wenn man davon ausgeht, dass der eigentumsrechtliche Schutz die im geltenden Recht allgemein vorgesehene jährliche Rentenanpassung (vgl § 108h ASVG) mit umfasst.

Eine Sanierung dieser vom antragsteilenden Gericht angenommenen Verfassungswidrigkeit ist auch weder durch das Sozialversicherungs-Änderungsgesetz, SVÄG 2008, BGB1 I Nr 92/2008, noch durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz 2008, SRÄG 2008, BGB1 I Nr 129/2008, erfolgt.

Das Berufungsgericht sieht sich daher - dem Obersten Gerichtshof folgend veranlasst, dem Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit zu geben, die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung des § 634 Abs 10 ASVG zu prüfen und stellt den aus dem Spruch ersichtlichen Antrag. Die Anordnung der Innehaltung des Verfahrens beruht auf der im Spruch zitierten Gesetzesstelle.

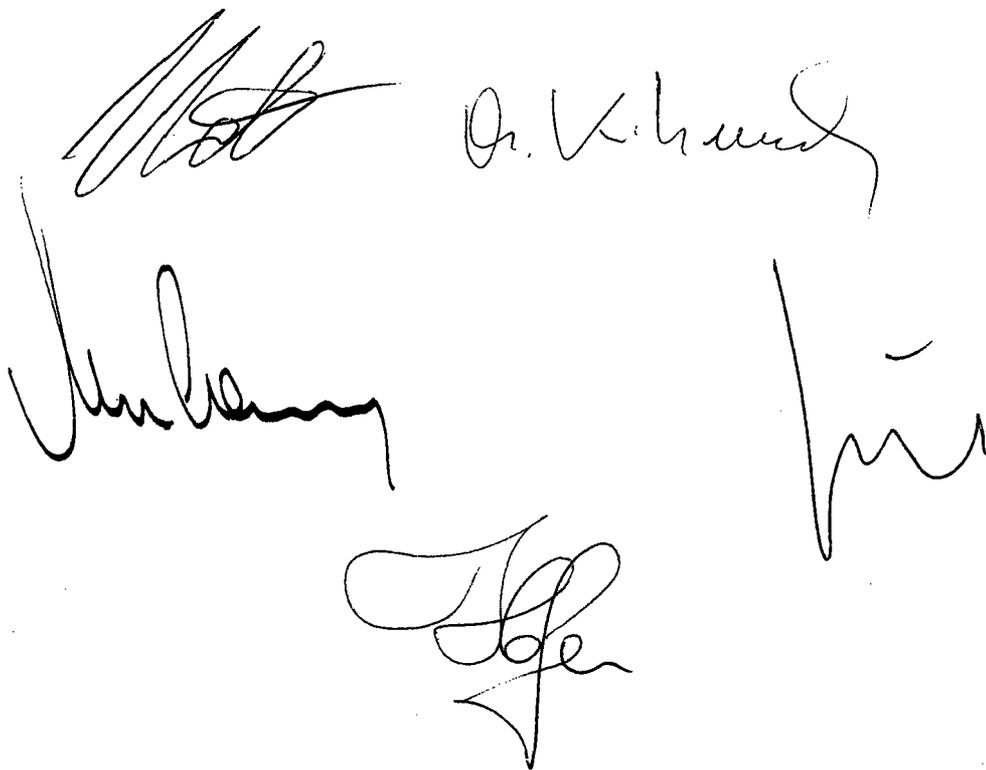
Vor diesem rechtlichen Hintergrund ist es erforderlich, dass der Staat rasch Abhilfe schafft und den in verfassungswidriger Weise benachteiligten Pensionisten einen finanziellen Ausgleich zukommen lässt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, für alle Personen, deren Pensionen unterhalb des Ausgleichszulagenrichtsatzes liegen und die keinen Anspruch auf Ausgleichszulage haben und deshalb im Rahmen der Pensionsanpassung 2008 in verfassungswidriger Weise benachteiligt wurden, unverzüglich und unbürokratisch, jedoch spätestens mit der Pensionsanpassung 2010, einen Ausgleich vorzusehen.“

The image shows four handwritten signatures in black ink. The top signature is the most legible and appears to be 'Dr. K. Schmid'. Below it are three other signatures, which are more stylized and difficult to read. They are arranged in a roughly triangular pattern.

15/10/09